

Allgemeine Geschäftsbedingungen

cobra Experten GmbH
künftig als „CEG“ genannt

1. Ehrenkodex

Ehrenkodex und Selbstverständnis:

CEG unterstützt jeden Auftraggeber mit bestmöglicher Beratung, verlässlicher und zügiger Durchführung und einer förderlichen Nachbetreuung. Die Unternehmerphilosophie von CEG ist daher stets zum Wohle und zum Vorteil des Auftraggebers angelegt und entspricht einem vorbildlichen Preis/Leistungs-Verhältnis.

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend jeweils die besonderen Geschäftsbedingungen von CEG für:

2. die Durchführung von Schulungen
3. die Hotlinebereitstellung
4. den Vertrieb von Software
5. die Installation von Software
6. die Instandhaltung von Software
7. die Herstellung von Individualprogrammen
8. die Zahlungs- und Lieferbedingungen

1.1 Haftung

Die Haftung von CEG beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

1.2 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.3 Aufrechnung

Gegen Forderungen von CEG sind Aufrechnungen jedweder Art unzulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist.

1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen

Etwaige abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt.

1.5 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Leverkusen vereinbart.

1.6 Anwendung deutschen Rechtes

Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich gesamtdeutsches Recht.

1.7 Unwirksamkeit

Sind oder werden die Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Es soll dann die Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke der Vereinbarung möglichst nahe kommt.

2. Besondere Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Schulungen

2.1 Allgemein

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEG sowie für die Softwareschulung ergänzend die nachstehenden Bedingungen.

2.2 Leistungsumfang für Firmenauftraggeber

Den Zeitumfang von Seminartagen und Seminarstunden bestimmt ausschließlich der zu jedem Seminar vom Kunden vor der Schulung unterschriebene Kursauftrag. Dieser Kursauftrag muss spätestens 14 Arbeitstage nach dem Erstelldatum vom Auftraggeber wieder unterschrieben bei CEG eingetroffen sein. Ansonsten besteht keine Garantie für die Durchführung und die Preisgestaltung.

Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Einsendung des unterschriebenen Auftrages, obwohl er telefonisch, per Fax per Mail oder mündlich die Durchführung weiterhin ordert, und dann letztlich doch absagt, trägt der Kunde 100% der Kosten. Wird innerhalb eines halben Jahres der ausgefallene Kurs durchgeführt, werden von den einst gezahlten 100% Seminargebühren 50% angerechnet.

Die Lernziele sind - wenn nicht anders besprochen und schriftlich skizziert - den Unterrichtsmaterialien zu entnehmen oder in das Ermessen des Seminarleiters gelegt. Ein Anspruch auf den Einsatz von Unterrichtsmaterial besteht nicht.

Formen des Unterrichtes sind Grundkurse, Aufbaukurse, Profikurse, Workshops, Training on the job und Coaching.

2.3 Leistungsumfang für Privatpersonen

Alle Anmeldungen müssen bis spätestens drei Wochen vor Kursbeginn an CEG gerichtet sein. Jede Anmeldung wird schriftlich bestätigt. Die Teilnehmergebühren werden mit der Auftragsbestätigung fällig.

Die Lernziele sind - wenn nicht anders besprochen und schriftlich skizziert - den Unterrichtsmaterialien zu entnehmen oder in das Ermessen des Seminarleiters gelegt. Ein Anspruch auf den Einsatz von Unterrichtsmaterialien besteht nicht.

2.4 Urheberrecht

Alle Rechte für die ausgehändigten Schulungsunterlagen liegen bei CEG. Ohne dessen schriftliche Genehmigung darf nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Ein Erwerb der genannten Unterlagen zum Selbststudium ist möglich.

2.5 Gewährleistung

CEG verpflichtet sich, ein als Seminarauftrag vom Kunden rechtzeitig unterschriebenes Training mit eigenen oder mit Fremdkräften oder zu anderen Partnern übergebene Seminare mit bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Didaktische, pädagogische und medienpädagogische Gestaltungsweisen obliegen der Verantwortung des Trainers, der nicht unbedingt mit dem Trainernamen des Seminarauftrages übereinstimmen muss.

2.6 Rücktritt

Stornierungen mehr als 2 Wochen vor Kursbeginn sind kostenfrei. Danach wird 50% der Kursgebühr in Rechnung gestellt (bzw. bei Privatpersonen zurückerstattet). Sollte bis spätestens 5 Arbeitstage vor Kursbeginn keine Stornierung erfolgt sein und der Privatteilnehmer trotzdem nicht am gebuchten Kurs teilnimmt, werden 80% der bezahlten Gebühr einbehalten.

Bei Hotelstornierungen gibt CEG die berechneten Hotelkosten an den Auftraggeber weiter. In Absprache mit CEG ist die Teilnahme an einem Seminar an eine nicht auf dem Antragsformular genannte Person übertragbar.

2.7 Teilnehmerzahl

Ein Einzelseminar, ein Einzelcoaching gilt für 1 Person.

Ein Kleingruppenseminar gilt für 2-7 Personen.

Ein Gruppenseminar gilt für 8 bis 10 Personen.

Falls eine Mindestteilnehmerzahl bei offenen Ausschreibungen nicht erreicht werden sollte, behält sich CEG vor, den Kurs abzusagen bzw. auf einen anderen Termin zu verlegen. Bereits gezahlte Schulungsgebühren werden in diesem Fall gutgeschrieben oder auf Wunsch zurückerstattet. Freibleibende Plätze können auch bei Firmenseminaren durch CEG mit weiteren Teilnehmern besetzt werden.

2.8 Preise

Die Preise ergeben sich aus dem Angebot bzw. Rahmenvertrag, der zwischen CEG und dem Kunden abgeschlossen wurde. Grundsätzlich nicht im Angebot wörtlich enthalten sind Spesen, Kilometerverrechnungen, Material- und evtl. Aufbauposten.

2.9 Haftung

Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. CEG haftet nicht bei unverhofftem Nichtzustandekommen eines Seminars durch Tod des Instructors, plötzlicher Erkrankung oder sonstiger unberechenbarer Ereignisse, wie z.B. Natureinflüsse, Krieg, Epidemien und schwerer Autopanzen. Sollten Seminare in Hotels oder in anderen, vom Auftraggeber für die Durchführung des Seminars angemieteten Räumen, ausfallen, kann CEG nicht zur Haftung herangezogen werden, auch nicht für die Belegung von Zimmern für die Teilnehmer. CEG verpflichtet sich bei Bekanntwerden eines oben genannten Ausfallgrundes den Auftraggeber unverzüglich zu kontaktieren und zu informieren.

2.10 Lehrmittelmängel

Ergeben sich Defekte an von CEG gestellten arbeitsplatzspezifischen Geräten während eines Seminars, wird dies als unkalkulierbares Risiko akzeptiert.

3. Besondere Geschäftsbedingungen für die Hotlinedienste

3.1 Allgemein

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEG sowie für die Hotlinedienste die nachstehenden Bedingungen.

3.2 Hotlineberechtigung

Jeder Kaufkunde von cobra Software mit ungekündigtem AGV-Vertrag hat das Recht, von CEG eine kostenlose, telefonische Hotlinehilfe zu erhalten. Die Anwender werden sogar aufgefordert, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen. Die Kommunikationsgebühren für ausländische Auftraggeber trägt der Anrufer.

Wurde Themen in den Anwenderschulungen trainiert, ist die Anwenderhotline zu erbringen.

Zur Anwenderhotline gehören nicht Themen, die in Schulungen beigebracht werden müssten.

Für Fragen außerhalb der Trainings- und Installationsmaßnahmen steht CEG ebenfalls zur Verfügung. Hier jedoch müssen die Hotlinegesuche mit dem aktuellen Supportstundensatz im 15-Minuten-Takt plus gesetzlicher MwSt. plus der aktuellen Verwaltungspauschale berechnet werden. Ein separater Auftrag des Auftraggebers ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass ein Vor-Ort-Service notwendig wird, stellt die CEG einen Techniker. Pauschal wird hier nach dem Punktesystem von CEG zum aktuellen Betrag pro Stunde abgerechnet. Eine Fehlerbehebungsgarantie ist aufgrund der

unüberschaubar großen Anzahl von Hardware-, Telefonie-, Internet- und Softwarekombinationen grundsätzlich ausgeschlossen.

3.3 Gewährleistung

Eine Gewährleistung für funktionierende Lösungsschritte kann der Hilfesuchende nicht erwarten. Insbesondere dann nicht, wenn Funktionsfehler der Software und / oder der Hardware inkl. der Telefonanlage vorliegen.

Komplexe Probleme werden auch telefonunabhängig von CEG bearbeitet. Lösungsvorschläge gibt CEG zu einem späteren Zeitpunkt telefonisch oder schriftlich an den Anrufer weiter. Die Berechnungsgrundlagen entsprechen dem Punkt 3.2.

3.4 Datenaustausch und Datenfernübertragung

Das Einklinken via Fernwartungstools in ein DV-Kundensystem geht grundsätzlich zu Lasten des Kunden. Befehlsverformungen durch Übertragungsfehler in der Übertragung können nicht ausgeschlossen werden. Für Folgefehler im Soft- und Hardwarebereich besteht keine Haftungsmöglichkeit. Jede angefangene Minute wird zum aktuellen Betrag in Rechnung gesetzt.

4. Besondere Geschäftsbedingungen für den Vertrieb von Software

4.1 Allgemein

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEG sowie für den Vertrieb von Software.

4.2 Überlassung der Software und der dazugehörigen Unterlagen

CEG räumt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, Fremdsoftwareprodukte gemäß den nachstehenden Bedingungen zu nutzen:

CEG übergibt dem Kunden das Softwareprodukt in einer ausführbaren Form auf Datenträger oder per Link, zuzüglich einer eventuellen Produktdokumentation, so diese vom Softwarehersteller vorgesehen ist.

CEG ist bereit, überlassene Softwareprodukte zu den bei ihm üblichen Bedingungen und Preisen zu pflegen.

4.3 Gewährleistung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung für Softwareprodukte gilt nur für sichtbare Datenträger- oder Literaturbeschädigungen, die direkt nach der Abnahme erkannt werden. CEG tritt zur Ersatzbeschaffung an den Hersteller heran. Nur dieser kann dann für eine Gewährleistung haften.

4.4 Haftung

CEG haftet für bei ihm lagernde Datenträgermaterialien bei Verlust oder Beschädigung mit der Wiederbeschaffung des Datenmaterials, nicht mit der Wiederbeschaffung verlorener Firmendaten.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Programme oder Programmfehler sind ausgeschlossen, es sei denn, CEG handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Grundsätzlich ist CEG nicht regresspflichtig zu machen für fehlerhafte Telekommunikations-, Drucker-, Bildschirm-, Maus-, DVD-ROM-, Soundkarten-, ISDN-, Scanner-, Streamer-, Telefonie-, Fax-Internet-, USB- Netz-, und Großrechnertreiber. Entsprechendes gilt für alle anderen Programmdateien von Herstellern von Standard- und Individualsoftware und deren Auswirkungen auf das noch nicht oder auf das bereits laufende DV-System im Sinne einer Einzelplatz-, einer Netzwerk- oder einer Großrechnerlösung und deren entsprechenden Anbindungen.

4.5 Telefon- und Postgebühren Datenträger

Telefonische Beratung in Fragen der Benutzung der im Einsatz befindlichen Software, soweit die Anwender ausreichend von CEG oder einem von ihm akzeptierten Partnerunternehmen eingewiesen oder geschult sind, sind als Hotline-Dienste entsprechend den in 3.ff Hotlinebestimmungen abzurechnen.

Postgebühren für Datenfernübertragungen und Kosten für Datenträger sind im Wartungsvertrag grundsätzlich nicht enthalten.

5. Besondere Geschäftsbedingungen für die Installation von Software

5.1 Allgemein

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEG sowie für die Installation von Software.

5.2 Datensicherung

Dem Aufgabengebiet des Kunden obliegt eine Datensicherung, bevor CEG eine neue oder eine Updateinstallation vornimmt, es sei denn, der Auftrag sieht eine andere Vorgehensweise vor.

5.3 Anpassung

Stellt sich bei der Softwareinstallation eine Unverträglichkeit mit der vorhandenen oder neu veräußerten Hardware heraus, die auf Fehler des Softwarepaketes oder der Hardware schließen lassen, aber in dieser Konstellation nicht bekannt sein konnten, liegt die Gewährleistung und die Haftung ausschließlich bei den Hard- und Softwareherstellern. Falls durch die genannten Umstände Mehrzeiten für den versuchten bzw. den zuverlässigen Lauf der DV-Ausstattung nötig waren, wird diese Zeit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Dies gilt insbesondere für Telefonanlagen, Telefone, Telefon-Router, Netzwerk-Router und Netzwerksysteme, die nicht von CEG empfohlen wurden bzw. von denen sogar abgeraten wurde. Gerade hier sind Treiber einzig in der Verantwortung der Hardware-Produzenten.

5.4 Subunternehmer

Finden die von CEG beauftragten Subunternehmer die in Punkt 5.3 genannten Schwierigkeiten vor, haben der Subunternehmer und seine im Auftrag handelnden Mitarbeiter die Pflicht, vor dem Lösungsansatz von Softwareanpassung und Softwareinstallation ab einem bereits genutzten zeitlichen Mehraufwand von 300% der veranschlagten Installationszeit CEG schriftlich über die anstehenden Probleme zu unterrichten und einen finanziellen, zeitlichen als auch inhaltlichen Vorschlag zur Lösung der Problematiken zu unterbreiten. Erst wenn CEG ebenfalls schriftlich und nach vorheriger Einverständniserklärung des Kunden die Folgearbeit in Auftrag gibt, gilt die weitere Arbeitszeit als anrechenbar.

6. Besondere Geschäftsbedingungen für die Instandhaltung von Software

6.1 Allgemein

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEG sowie für die Instandhaltung von Software.

6.2 Im Rahmen der Instandhaltungsvereinbarung erbringt CEG folgende Leistungen:

- Erstinstallation von Software auf Einzelplatzgeräten.
- Erstinstallation von Software auf Mehrplatz- und Netzwerksystemen.
- Updateinstallation auf vorhandenen Softwaresystemen.
- Anpassung der Grundsoftware an arbeitsplatzspezifische Wünsche.
- Reaktivieren ungewollt gelöschter Daten- und Programmdateien.

- Datensicherungsmaßnahmen und Datenschutzmaßnahmen, soweit Letztere mit Hilfe von Softwareeinstellungen zu realisieren sind.

6.3 Eigentumserklärung des Kunden

CEG geht davon aus, dass die installierte Software rechtmäßig vom Kunden erworben und in ausreichender Zahl lizenziert ist. Jegliche Abweichung davon und daraus resultierende Folgen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.4 Berechnungen für die Instandhaltung

Jede der in Punkt 6.2 genannten Arbeitsinhalte ist zum vereinbarten Stundensatz zuzüglich Fahrzeitpauschale und An- und Abfahrt-Kosten zu verrechnen.

7. Besondere Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Individualsoftware

7.1 Allgemein

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEG sowie für die Herstellung von Individualsoftware.

7.2 Erstellung der Programme und der dazugehörigen Unterlagen

CEG erstellt die in einer gesonderten Vereinbarung beschriebenen Datenverarbeitungsprogramme und Makros, nachstehend kurz als "Programme" bezeichnet.

CEG übergibt dem Kunden das Programm in einer ausführbaren Form auf Datenträger und auf Wunsch zuzüglich einer Programmdokumentation.

7.3 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

CEG erhält vom Auftraggeber alle für die Erstellung von Programmen benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören, wenn nichts anderes vereinbart ist, eine vollständige Leistungsbeschreibung, ferner Testdaten, insbesondere für den Abnahmetest.

Die Leistungsbeschreibung muss CEG bei Beginn der Programmierarbeit in endgültiger und verbindlicher Fassung vorliegen. CEG ist verpflichtet, die ihr zu diesem Zweck in angemessener Zeit vor Beginn der Programmierarbeit zu übergebende Leistungsbeschreibung zu prüfen.

Die Leistungsbeschreibung wird verbindlich, wenn CEG sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, sie den Programmierarbeiten zugrunde zu legen.

Wird der Auftraggeber CEG auch mit der Erstellung der Leistungsbeschreibung beauftragen, so wird diese mit der Abnahme durch den Auftraggeber verbindlich. Der Auftraggeber nimmt die Leistungsbeschreibung unverzüglich ab, nachdem CEG die Fertigstellung erklärt hat.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat CEG die Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen und die Leistungsbeschreibung wird erneut abgenommen.

Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so wird die Leistungsbeschreibung nach 4 Wochen, nachdem CEG die Fertigstellung erklärt hat, verbindlich.

Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine fachkundige Person, die mit der Erstellung der Programme zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat.

7.4 Lieferfristen, Lieferverzug

Fristen für die Lieferung der Programme und für die sonstigen von CEG zu erbringenden Leistungen werden gesondert vereinbart.

Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn die endgültige und verbindliche Fassung der Leistungsbeschreibung oder der sonstigen für die Erstellung benötigten Unterlagen aus von CEG nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem Termin vorliegen, der für den Beginn der Programmierarbeiten vorgesehen ist. Dasselbe gilt, wenn durch eine nachträgliche Änderung der Leistungsbeschreibung oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände CEG in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages zur Erstellung der Programme behindert wird.

Wenn CEG ein Programm nicht rechtzeitig übergibt, so kann der Auftraggeber Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen.

7.5 Abnahme, Gewährleistung

Jedes Programm wird unverzüglich, nachdem CEG die Fertigstellung erklärt und die Funktion des Programmes demonstriert hat, vom Auftraggeber abgenommen. Die Abnahme darf nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden.

Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der Abnahme eines Programmes vom Auftraggeber geprüft werden, hat CEG innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den behaupteten Mangel zu reproduzieren.

7.6 Haftung

CEG haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden bis maximal der Höhe des Auftrages. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederherstellung verlorener Daten.

Andere als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Programme oder Programmfehlern, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

7.7 Vergütung, Rechte an den Vertragsgegenständen

Die Vergütung für die Erstellung der Programme und die sonstigen von CEG zu erbringenden Leistungen wird gesondert vereinbart. Neben dieser Vergütung wird die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung oder sonstiger für die Erstellung der Programme benötigter Unterlagen durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für CEG ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Wege- oder Rechenzeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber zu den bei CEG üblichen Sätzen vergütet.

Gleiches gilt abweichend von Punkt 7.3 - 7.5, soweit Mängel der von CEG zu erbringenden Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere durch Fehler in Unterlagen oder Daten, die CEG vom Auftraggeber für die Erstellung der Programme erhalten hat, verursacht sind.

Die Preise entsprechen den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen von CEG.

Erst nach der vollständigen Zahlung der CEG zustehenden Vergütung geht das Recht zur Benutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung der Programme sowie das Eigentum an den in Ziffer 7.2 genannten Unterlagen auf den Auftraggeber über. Bis zur Bezahlung bleibt CEG Eigentümer. CEG bleibt jedoch zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung der den Programmen zugrundeliegenden Konzeptionen berechtigt.

CEG hat das Recht, Abschlagszahlungen in Höhe bis zu 90% zu verlangen. Die Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die restlichen 10% werden mit der Abnahme fällig.

7.8 Erstellung von Vorlagedateien, Vorlagen, Makros

Für die Erstellung von kundenspezifischen Vorlagedateien, Musterdateien, Vorlagen jeglicher Art oder Makros gelten die gleichen Bedingungen wie für vollständige Programmaufträge.

Abweichungen in Position, Größe der Texte und der Seitenumbrüche sind hardwarebedingt (vgl. z.B. Druckertreiber). Somit sind nachträgliche Anpassungen auf die Kundenhardware als auch alle damit verbundenen Anfahrtskosten vom Auftraggeber zu tragen.

7.9 Sonstiges

Sind oder werden die Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt.

8. Besondere Geschäftsbedingungen für die Zahlungs- und Lieferbedingungen

8.1 Allgemein

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEG sowie für die Zahlungs- und Lieferbedingungen.

8.2 Grundsätzliches

Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen des Lieferers. Bedingungen des Bestellers verpflichten CEG nicht, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

8.3 Lieferumfang

Die Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie von CEG bestätigt wurde und alle Details geklärt sind. Für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist der Besteller verantwortlich.

Zahlungsverzug des Bestellers entbindet von der Lieferpflicht.

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Streik, Rohstoffmangel, Unfälle und sonstige Umstände berechtigen CEG zum Rücktritt bzw. zur Verzögerung der Erfüllung. Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

8.4 Lieferfrist

CEG bemüht sich um genaue Einhaltung der Lieferzeit. Die Angaben hierüber sind jedoch - auch bei ausdrücklicher Bestätigung - stets unverbindlich. Teillieferungen bleiben vorbehalten.

8.5 Preise und Zahlungen

Die Preise verstehen sich ab CEG inkl. MwSt., ausschließlich Versandkosten, Versicherung und Verpackung.

Bei Teillieferungen oder Teilleistungen steht CEG das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

8.6 Gefahrenübergang

Mit Absenden der Ware geht die Gefahr in allen Fällen auf den Besteller über, eingeschlossen Teillieferungen.

8.7 Haftung

CEG ist stets bemüht, dem Besteller nur fehlerfreie Ware auszuliefern. Sollte sich trotzdem ein Fehler eingeschlichen haben, so ist der Besteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware Ersatzanspruch zu melden.

Erweisen sich die Mängel als begründet, so leistet CEG nach Wahl kostenlose Nachbesserung, Ersatz oder Gutschrift. Weitere Ansprüche, insbesondere im Rahmen einer Weiterverarbeitung oder Verwendung sind ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche aus Verzögerungsschäden sind ausgeschlossen.

Eine Haftung durch unsachgemäße Behandlung der Ware oder durch Witterungseinflüsse wird nicht übernommen. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Es besteht keinerlei Haftung bei Schäden oder Verlust an kundeneigenen Originalen und Unterlagen.

Der weitergehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch CEG beruht.

In jedem Schadensfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt.

8.8 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den von CEG gelieferten Gegenständen geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten, welche mit der entsprechenden Ware verbunden sind, getilgt hat.

Im Falle des Wiederverkaufs sowie bei Vermischung und Verbindung tritt hiermit der Besteller seine Forderungen oder seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an CEG ab.

Bei Be- oder Verarbeitung wird CEG voll oder anteilig Eigentümer des neu geschaffenen Gegenstandes. Bei Einbau von CEG-Waren in Gegenständen Dritter tritt der Käufer seine Vergütungsansprüche im Zeitpunkt des Einbaus anteilig nach dem Wert der eingebauten Ware an CEG ab.

Von einer Pfändung oder jeder Beeinträchtigung unserer Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder der entsprechenden Forderungen ist CEG vom Käufer unverzüglich zu unterrichten.